

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 8 KN 35/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. Juli 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20. Juli 2005 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) die Abweisung einer Untätigkeitsklage als unzulässig durch das Sozialgericht bestätigt. Den behaupteten, bisher angeblich nicht beschiedenen Antrag auf Feststellung von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung habe der Kläger niemals gestellt, weil er die diesbezüglichen Punkte des Antragsformulars nicht ausgefüllt habe; er habe lediglich Angaben hinsichtlich der Zuordnung von Kindererziehungszeiten gemacht. Es könne daher dahingestellt bleiben, ob zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 13. August 2003 das Klagerecht wegen Untätigkeit hinsichtlich der Bescheidung des Antrags aus dem Jahre 1993 verwirkt gewesen sei. Da die Untätigkeitsklage schon wegen des fehlenden Antrags scheitere, könne auch dahinstehen, ob die später ergangenen Rentenbescheide wegen der vom Kläger behaupteten Verletzung von Verfahrensrecht unwirksam gewesen seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und das Vorliegen von Verfahrensfehlern.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160 Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger sieht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin, dass "eindeutig geklärt würde, ob und ggf nach welchem Zeitraum das Recht, eine Sozialbehörde wegen Untätigkeit verklagen zu dürfen, verwirkt sein kann".





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage ausreichend konkret formuliert hat, denn die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage ist nicht dargelegt.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der infrage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Hieran fehlt es. Der Kläger behauptet nicht, dass die Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht geklärt sei. Zudem lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen, dass er sich bemüht hat, einschlägige Rechtsprechung - etwa in vorhandenen Entscheidungssammlungen oder in der Fachliteratur - ausfindig zu machen und heranzuziehen.
- 8 Im Übrigen fehlen jegliche Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit der vom Kläger formulierten Rechtsfrage. Solche wären vor allem deshalb besonders geboten gewesen, weil das LSG seine Entscheidung auch nach dem Beschwerdevortrag auf den fehlenden Antrag des Klägers und nicht auf den Gesichtspunkt der Verwirkung gestützt hat.
- 9 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 S 6 f mwN*).
- 10 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 21. Dezember 2005 nicht gerecht. Der Kläger behauptet bereits nicht, einen Beweisantrag beim LSG gestellt zu haben, den dieses übergangen haben könnte. Soweit er sich darauf beruft, seine Ehefrau habe als Beteiligte gemäß § 103 SGG beigeladen bzw herangezogen werden müssen, so kann dies verfahrensmäßig nur als Antrag auf Beiladung gemäß § 75 SGG verstanden werden, nicht jedoch als Antrag auf weitere Beweiserhebung.



- 11 Wird - wie vorliegend - als Verfahrensmangel die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) geltend gemacht, so liegt ein solcher Verstoß nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf. dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. Keller, aaO, § 62 RdNr 11c). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Der Kläger sieht seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt, dass das LSG seinen ausführlichen Vortrag zur Berufungsbegründung nicht hinreichend gewürdigt habe. Zur Darlegung des behaupteten Verfahrensmangels fehlt es jedoch bereits an der Darstellung der Rechtsauffassung des LSG und näheren Ausführungen dazu, weshalb und auf welchen bestimmten Vortrag das LSG im Einzelnen hätte eingehen müssen. Im Wesentlichen rügt der Kläger in diesem Zusammenhang eine falsche Beweiswürdigung durch das LSG, welcher er seine eigene entgegensetzt. Auf die Rüge der fehlerhaften Beweiswürdigung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden.
- 13 Auch soweit der Kläger dem LSG vorwirft, eine falsche Rechtsauffassung zu vertreten, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der gesetzlichen Zulassungsgründe dargelegt wird und auch gegeben ist.
- 14 Schließlich kann der Kläger auch nicht mit seinem Vorbringen durchdringen, das LSG habe nicht ohne die Beiladung der Ehefrau "als Beteiligte gemäß § 103 SGG" entscheiden dürfen. Abgesehen davon, dass die einschlägige Vorschrift über die Beiladung im sozialgerichtlichen Verfahren sich in § 75 SGG befindet, ist ein Verstoß gegen diese Vorschrift nur dann verfahrensfehlerhaft, wenn eine sog. notwendige Beiladung iS von § 75 Abs 2 SGG unterblieben ist. Dagegen bedeutet es keinen Verfahrensfehler, wenn eine einfache Beiladung unterbleibt (Keller/Leitherer in Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl 2005, § 75 RdNr 8b). Weder aus dem Vorbringen des Klägers noch nach dem Gegenstand des Streitverfahrens ergeben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer notwendigen Beiladung. Streitgegenstand ist vorliegend der geltend gemachte Anspruch des Klägers auf eine Entscheidung der Beklagten über einen von ihm be-



haupteten Antrag auf Anrechnung von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung; die Anrechnung selbst ist nicht Streitgegenstand (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig ua, aaO, § 88 RdNr 9 mwN*). Die Entscheidung über die Untätigkeitsklage berührt die Interessen der Ehefrau des Klägers allenfalls indirekt; an dem vorliegenden Verfahren ist sie jedenfalls nicht derart beteiligt, dass iS von § 75 Abs 2 SGG die Entscheidung über die Untätigkeitsklage auch ihr gegenüber nur einheitlich ergehen könnte. Die vom Kläger behauptete "Drittbetroffenheit" im Sinne eines Verwaltungsakts mit Doppelwirkung (s. hierzu *Keller/Leitherer, aaO, § 75 RdNr 10b*) liegt nicht vor, denn eine Entscheidung in der Sache selbst, die möglicherweise die Interessen der Ehefrau des Klägers berühren könnte, wenn sie selbst diese Zeit in ihrem Versicherungsverlauf geltend machen möchte, kann auf die Untätigkeitsklage des Klägers nicht ergehen (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig ua, aaO, § 88 RdNr 9 mwN*). Da bei dieser Sachverhaltskonstellation das LSG nicht zur Beiladung der Ehefrau verpflichtet war, geht die dahin zielende Verfahrensrüge ins Leere.

- 15 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 SGG abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

